



Klaus Holetschek MdL

Ersten Vorsitzenden des  
Landesverbands Bayern der Angehörigen  
psychisch Kranker e. V.  
Herrn Karl Heinz Möhrmann  
Pappenheimstraße 7  
80335 München

München, 10. MRZ. 2022  
G26g-K9000-2020/445-276

Besuchsregelungen in psychiatrischen Kliniken und Pflegeheimen

Sehr geehrter Herr Möhrmann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21. Februar 2022, in dem Sie unter anderem darum bitten, bayernweit einheitlich Besuche von mindestens einer Person in psychiatrischen Kliniken und Pflegeheimen zu ermöglichen. Ein gleichlautendes Schreiben wurde auch an Herrn Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder adressiert. Als für diese Thematik zuständiger Gesundheitsminister darf ich Ihnen hierzu gerne Folgendes mitteilen:

Zunächst kann ich Ihnen versichern, dass der Staatsregierung der positive Effekt von Besuchen bei stationär versorgten psychisch erkrankten Patientinnen und Patienten sowie bei Bewohnerinnen und Bewohnern von Pflegeheimen bewusst ist.

Wie Sie wissen, ist die Corona-Lage allerdings nach wie vor sehr ernst. Vorsicht und Umsicht sind weiterhin – insbesondere in Krankenhäusern

und Pflegeheimen – unerlässlich. Stationär behandlungsbedürftige Patientinnen und Patienten und Menschen in Pflegeheimen stellen in der Regel eine besonders vulnerable Personengruppe dar. Das Risiko von Ausbruchsgeschehen muss soweit wie möglich minimiert werden. Ein sensibler Umgang mit Besuchen ist daher weiterhin angezeigt. Vor diesem Hintergrund gelten weiterhin folgende bundes- und landesrechtliche Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie.

Die aktuelle Rechtslage sieht für Krankenhäuser und Einrichtungen der Pflege gleichermaßen vor, dass Besuchspersonen grundsätzlich beim Betreten der Einrichtung unabhängig vom Impfstatus einen negativen Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen müssen. Innerhalb der Einrichtungen ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren und die FFP2-Maskenpflicht einzuhalten. Darüber hinaus sind die Einrichtungen u. a. dazu verpflichtet, ein einrichtungsindividuelles Schutz- und Hygienekonzept für Besuche zu erarbeiten und dieses zu beachten. Hierfür hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege jeweils Handlungsempfehlungen als Rahmenkonzept zur Verfügung gestellt.

Die Handlungsempfehlungen für Besuche in Krankenhäusern wurden erst kürzlich aktualisiert ([BayMBl. 2022 Nr. 117 - Verkündungsplattform Bayern \(verkuendung-bayern.de\)](#)) und sehen unter anderem Folgendes vor:

In Ausübung des Hausrechts ist es jedem Krankenhaus möglich, aus Gründen des Infektionsschutzes Besuche an weitergehende Voraussetzungen – als nach der aktuellen Rechtslage gefordert – zu knüpfen oder in sehr eng begrenzten Ausnahmefällen ganz zu untersagen. Denn für die zu treffende Abwägungsentscheidung sind die konkreten Verhältnisse vor Ort von ganz entscheidender Bedeutung. Weitergehende Einschränkungen des Besuchsrechts oder zusätzliche Vorsorge- und Schutzmaßnahmen, wie etwa

die Ausrüstung der Besucher mit adäquater Schutzkleidung, sind dabei vorrangig bei besonders vulnerablen Patientengruppen denkbar (z. B. auf Intensivstationen, in Geriatrien und Gerontopsychiatrien).

Weiterhin ist vorgesehen, dass – aufgrund der damit verbundenen Härten für die Patientinnen und Patienten – vollständige Besuchsverbote eine Ausnahme bleiben und nur bei zwingender Notwendigkeit eingesetzt werden sollen. Der Erlass eines generellen Besuchsverbots muss daher in jedem Einzelfall sorgsam abgewogen und soll nur verhängt werden, wenn mildere Maßnahmen für den gebotenen Schutz der Patientinnen und Patienten nicht mehr ausreichen. Aber auch dann muss immer noch Raum sein für eine angemessene Handhabung von Sonderfällen, wie etwa den Besuch sterbender Menschen.

Die Krankenhäuser wurden zudem darauf hingewiesen, dass die konkrete Ausgestaltung der Besuchsregeln im Rahmen des jeweiligen Hausrechts verhältnismäßig sein muss. Sie werden zudem dazu angehalten, Besuchspersonen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich einen möglichst niedrigschwelligen Zugang zu gewähren. Ergänzend darf ich darauf hinweisen, dass das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege keine „Aufsicht“ über die bayerischen Kliniken führt und diesen daher auch keine Weisungen zum Krankenhausbetrieb erteilen kann.

Auch die Handlungsempfehlungen für Einrichtungen der Pflege ([BayMBl. 2021 Nr. 535 - Verkündungsplattform Bayern \(verkuendung-bayern.de\)](https://www.verkuendung-bayern.de)) sollen verhindern, dass unverhältnismäßig restriktive Besuchsregelungen zu einer Destabilisierung der psychischen Gesundheit und weiteren negativen Folgen für die Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen führen.

Eine über die bundes- und landesrechtlichen Vorgaben hinausgehende Begrenzung des Besuchsrechts kann allenfalls im Rahmen einer Anordnung des örtlichen Gesundheitsamts aus infektiologischen Gründen notwendig

sein, soweit dies durch ein akutes Ausbruchsgeschehen unumgänglich ist und zeitlich auf die Dauer des Ausbruchs begrenzt wird. Zudem können im Rahmen des Hausrechts der jeweiligen Einrichtungen darüberhinausgehende Beschränkungen gelten, soweit dies unerlässlich ist, um eine unzumutbare Beeinträchtigung des Betriebs der stationären Einrichtung abzuwenden. Dies unterliegt jedoch sehr engen Grenzen und kann nur nach sorgfältiger Abwägung seitens der Einrichtung verhängt werden.

Lieber Herr Möhrmann, ich hoffe, Ihnen mit dieser Auskunft weitergeholfen zu haben und wünsche Ihnen in dieser mit besonderen Herausforderungen verbundenen Zeit alles Gute!

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Holetschek MdL  
Staatsminister